

Verband der Organisationen des Personals
der Sozialen Institutionen des Kantons Freiburg
Fédération des organisations du personnel des
institutions sociales fribourgeoises

ADRESSE DES SEKRETARIATS:

Bd de Pérolles 8
Postfach 533
1701 Freiburg
Tel.: 026 309 26 40
Fax: 026 309 26 42
eMail: secretariat@fopis.ch
Internet: www.vopsi.ch

**Kollektivmitglieder: Berufs-
verbände und Gewerkschaft**

AFP/FPV

www.psyfri.ch
Association Fribourgeoise des Psychologues

AVENIRSOCIAL

www.avenirsocial.ch
Section Fribourg

ASTP

Association suisse des thérapeutes de la
psychomotricité. Sections romande
et tessinoise

ATSF

www.atsf.ch
Association des travailleurs
socioprofessionnels fribourgeois

ARLD

www.arld.ch
Association romande des logopédistes
diplômés Section fribourg

GFEP

Groupement fribourgeois des ergo-
thérapeutes et physiothérapeutes

GFMES

Groupement fribourgeois des maîtres de
l'enseignement spécialisé

VPOD-FAB

www.vpod.ch
Verband des Personals öffentlicher Dienste
Region Freiburg

Copyright: www.vopsi.ch
Design: ateliers-gerine.ch/cih
Print: www.fara.ch

CFPS - PROF-in

Die Leitung der Spezialisierten Berufsausbildungsstätte (CFPS) PROF-in schien entschlossen, den GAV INFRI-VOPSI ab 2013 nicht mehr anzuwenden und einseitig neue Anstellungsbedingungen durchzusetzen. An der Versammlung vom 4. Oktober erteilte das Personal von PROF-in in Courtepin dem VOPSI einstimmig das Mandat, Kollektivverhandlungen zu den Arbeitsbedingungen für 2013 zu führen. Die Angestellten verlangten die Aussetzung der individuellen Gespräche. Damit bezweckte die Leitung, die einzelnen Beschäftigten zu überreden, einen neuen Einzelarbeitsvertrag zu deutlich schlechteren Bedingungen als im GAV INFRI-VOPSI (Abschaffung des jährlichen Lohnanstiegs, Leistungslohn usw.) zu akzeptieren.

Am 31. Oktober fand eine neue Personalversammlung statt. Dort wurden Kampfmassnahmen diskutiert, um den Druck auf das Personal abzuwehren und gegen die Weigerung der Leitung zu protestieren, mit dem VOPSI Verhandlungen aufzunehmen.

Am 5. November kam es am Nachmittag zu einer Arbeitsniederlegung der Beschäftigten. Es fand ein Treffen zwischen Personal und Leitung sowie einer Delegation des Stiftungsrates statt. Ziel war, dass sich die Arbeitgeberseite bereit erklärt, mit dem VOPSI zu verhandeln.

Am 16. November informierte der Stiftungsrat die Angestellten darüber, dass er in Verhandlungen mit der Personalkommission in Begleitung des VOPSI einwilligt. Und am 3. Dezember teilte der Stiftungsrat mit, dass die einseitige Anpassung der Anstellungs- und Lohnbedingungen sistiert wird.

Da kein Damoklesschwert mehr über den Köpfen hängt, werden unsere Kolleginnen und Kollegen von PROF-in nun in besserer Verfassung in Verhandlungen über ihre Zukunft in dieser Berufsausbildungsstätte einsteigen können. Es geht um zentrale Werte. Die Arbeitsbedingungen müssen gewahrt werden und diese wichtige Institution muss zurück unter das Dach des GAV INFRI-VOPSI. Es müssen nachhaltige Lösungen gefunden werden für die Aufnahme neuer Jugendlicher, und der Kanton muss verbindlich eingebunden werden. Denn die neue Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantone nimmt diese vermehrt in die Pflicht im Bereich der Spezialisierten Berufsausbildungsstätten.

Der Kampf der Kolleginnen und Kollegen von PROF-in in Courtepin ist ein wichtiges Signal. Den Sozialarbeitenden liegt die Qualität der Leistungen zugunsten der Bevölkerung sehr am Herzen. Im Namen der sozialen Gerechtigkeit wollen sie weiterhin ihre Arbeit unter guten Bedingungen sowohl für die Nutzerinnen und Nutzer als auch für sich als Angestellte leisten. Ihre Würde zählt mehr als der Kassenstand.

Für den VOPSI ist der GAV INFRI-VOPSI eine Notwendigkeit, um einheitliche Arbeitsbedingungen im Sozialbereich zu bewahren.

Pierre-Yves Oppikofer, Generalsekretär

Die von INFRI und VOPSI vereinbarten GAV-Anpassungen wurden im VOPSI von November 2012 kommuniziert.

Zusätzliche Änderung

Am 11. Dezember 2012 erliess der Staatsrat eine Verordnung über die Kompensation und Entschädigung von Nachtarbeit für das Staatspersonal.

Ab 1. Januar 2013 wird Nachtarbeit zwischen 23 Uhr und 6 Uhr zeitlich zu 115 Prozent kompensiert.

Die Bestimmungen zur Entschädigung für Nachtarbeit und zur Kompensation für Präsenzzeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr bleiben unverändert.

Wie in Art. 44 GAV vorgesehen (Anpassung an die für das Staatspersonal geltende Regelung) werden diese neuen Regeln in den GAV aufgenommen und sind ab 1. Januar 2013 anwendbar.



Arbeitszeiten 2013

Wochenarbeitszeit = 42 Stunden

Arbeitstage = 248 Tage

Arbeitsstunden = 2068.50 Stunden

Feiertage = 8 Tage.

Arbeitsfreie Tage = 5 Tage



Die Löhne werden 2013 nicht an die Teuerung angepasst.

Das Freiburger Staatspersonal erhält für 2013 keinen Teuerungsausgleich. Dieser entfällt somit auch für die dem GAV INFRI-VOPSI unterstellten Beschäftigten. Gemäss Bundesamt für Statistik ist der Landesindex der Konsumentenpreise zwischen November 2011 und November 2012 gesunken. Der Staatsrat beschloss, die Gehälter des Staatspersonals auf dem gleichen Wert (109.6) wie 2012 zu belassen (108.6 im November 2012).

Die schrittweise Integration der Treueprämie in das Grundgehalt wird weitergeführt (der Höchstwert jeder Lohnklasse wird um 300 Franken angehoben).

Wer den Höchstwert der Lohnklasse noch nicht erreicht hat, erhält den Stufenanstieg gemäss Lohnklasse (Art. 5.11 GAV).

Präsident und Vorstand wünschen Ihnen schöne Feiertage, erholsame Ferien und alles Gute für das neue Jahr, das hoffentlich Ihre Erwartungen erfüllen wird!

André Dunand, Präsident VOPSI

DIE FRAGE DES MONATS

Wann muss ein Arzzeugnis vorgewiesen werden?

«Ab dem vierten aufeinander folgenden Tag krankheits- oder unbefallbedingter Abwesenheit lässt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter dem Arbeitgeber ein Arzzeugnis zukommen.» (Art. 21.1 GAV)

Das Arzzeugnis dient als Beleg, dass der oder die Mitarbeitende wegen Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig ist. Der oder die Mitarbeitende hat die Pflicht, diesen Beleg einzureichen. Das Arzzeugnis soll nicht die Art der Krankheit beschreiben (es gilt das Arztgeheimnis) sondern lediglich die Arbeitsunfähigkeit bezeugen. Hat der Arbeitgeber Grund zur Vermutung, es sei ein ärztliches Gefälligkeitszeugnis ausgestellt worden, so ist er berechtigt, auf seine Kosten eine Untersuchung beim Vertrauensarzt zu fordern. Dies kann auch die Krankentaggeldversicherung einfordern, welche ab dem 61. Abwesenheitstag Entschädigungen auszahlt.

Gemäss GAV ist erst ab dem vierten Tag in Folge ein Arzzeugnis erforderlich. Zweifelt der Arbeitgeber an Krankheit oder Unfall als Ursache für das Fernbleiben des oder der Mitarbeitenden, so obliegt es ihm, den Beweis zu erbringen, dass keine Arbeitsunfähigkeit für die fragliche Zeit vorliegt.

Weitere Fälle, in denen ein Arzzeugnis eingereicht werden muss

«Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter kann verpflichtet werden, ein neueres Arzzeugnis vorzuweisen, oder sich spätestens Ende der Probezeit einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, die von einem vom Arbeitgeber bestimmten und von ihm bezahlten Arzt ausgeführt wird.» (Art. 3.5 GAV)

Diese Untersuchung muss in direktem Zusammenhang mit der Art der ausgeübten Tätigkeit stehen. Dem Arbeitgeber müssen nicht die Diagnose, sondern nur medizinische Befunde mitgeteilt werden, die auf die Fähigkeit zur Ausübung der Tätigkeit einen Einfluss haben.

«Bezahlter Kurzurlaub wird für folgende Ereignisse gewährt: (...) Krankheit eines Kindes der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters, auf Vorweisen eines Arzzeugnisses, das die erforderliche Anwesenheit der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters belegt: bis zu 5 Tage pro Jahr.» (Art. 20.2a 8)

Diese Bestimmung stützt sich auf das Arbeitsgesetz (Art. 36. 3), geht aber über das rechtliche Mindestmass (maximal 3 Tage) hinaus. Die Lohnfortzahlung ist zudem nicht im Gesetz sondern im GAV geregelt.